

Landesbeauftragte für Informationszugang • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
STV 11
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Landesbeauftragte für
Informationszugang
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:

LD7-18.21/23.081

Kiel, 03.01.2024

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Informationszugang ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 06.11.2023 per E-Mail über [Fragdenstaat.de](mailto:fragen@fragdenstaat.de) die Auskunft über einen Erlass nach dem IZG-SH beantragt habe. Mit Schreiben vom 14.11.2023 haben Sie dem Petenten mitgeteilt, dass der Erlass nicht vorliege. Am 15.11.2023 teilte der Petent Ihnen mit, wo er die gewünschten Informationen bei Ihnen vermute. Mit Schreiben vom 16.11.2023 haben Sie dem Petenten daraufhin den gewünschten Erlass zukommen lassen.

Nach § 14 Abs. 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte für Informationszugang anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen.

Grundsätzlich hat ein Antragsteller Anspruch auf die vorhandenen Informationen. Es ist Aufgabe der angefragten Behörde, diese zusammenzustellen. Sofern die Anfrage hinsichtlich der betroffenen Informationen ausreichend präzise ist, so ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Antragstellers, die informationspflichtige Stelle über mögliche Fundorte zu informieren.

Im vorliegenden Fall wurde die Auskunft schließlich erteilt, so dass diesbezüglich der Anspruch erfüllt wurde. Gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 IZG-SH gebe ich Ihnen die Empfehlung, schon im Rahmen der ursprünglichen Anfrage die internen Möglichkeiten zu Informationsbeschaffung auszuschöpfen.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

